

## Stellungnahme der LINZ AG zur OÖ AWG Novelle 2020

### § 9 Abs. 5 sollte lauten:

*Sperrige Abfälle, die durch die Gemeinde abgeholt werden, sind **zum angemeldeten Termin** an für Abholfahrzeuge geeigneten Orten für die Sammlung bereitzustellen. Im Übrigen sind sperrige Abfälle zu den in der Abfallordnung (§ 6 Abs. 1 Z 5) bzw. durch geeignete Kundmachung (§ 6 Abs. 1a) bekanntgegebenen Orten zu bringen.*

Damit würde klargestellt, dass eine Ablagerung des Abfalls vor dem Termin nicht zulässig ist.

### § 18 Abs. 6 Z. 4 sollte lauten:

*Regelmäßige **Abholung oder** Entgegennahme der sperrigen Abfälle (§ 5 Abs. 6),*

Damit würde klargestellt, dass auch die Abholung der sperrigen Abfälle weiterhin bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags einbezogen wird.

### § 23 Abs. 1 u. 2

Es sollte klargestellt werden welche Organisationen mit „Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ gemeint sind. Bezieht man sich auf Polizei oder Ordnungsdienste etc.?

Zusätzlich sollte Abs. 1 lauten:

*Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der Bestimmungen des **§ 5 Abs. 7**, § 9 Abs. 4 und 7 dieses Landesgesetzes mitzuwirken durch*

- 1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen*
- 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.*

Dadurch würde klargestellt, dass auch die illegale Abholung sperriger Abfälle durch Kleinmaschinenbrigaden durch diesen Paragraphen abgedeckt ist.